

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Träger der Eingliederungshilfe

und dem

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V., Löwenhof 1, 28217 Bremen als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

Leistungsvereinbarung

§1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene psychisch kranker Menschen mit gerontopsychiatrischem Hilfebedarf nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- (2) Die Eingliederungshilfeleistungen werden vom **DRK Kreisverband Bremen e.V.** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „**Sozialpsychiatrisches Pflegeheim Hohenkamp**“, **Oberneulander Landstr. 27-29, 28355 Bremen**, erbracht.

- (3) Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Leistungsvereinbarung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 08: „Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.
- (3) Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- (4) Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.
- (5) Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.

- (7) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (8) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- (9) Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **49 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

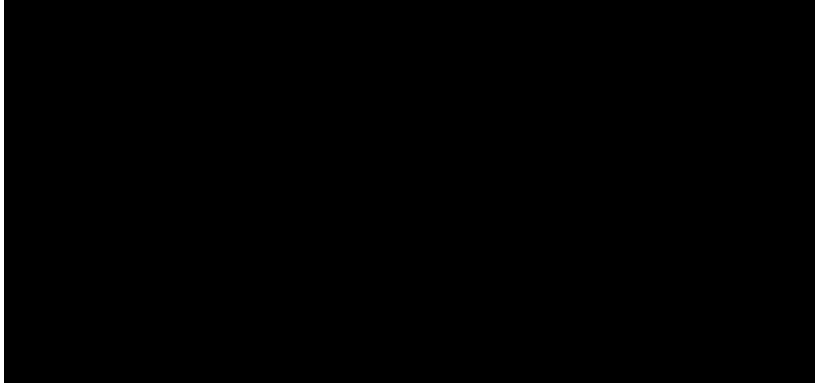
§ 4 Personelle Ausstattung

- (1) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.
- (2) Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 4) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Beleg-tage	Personal-schlüssel	Vollzeit-stellen
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				

- (3) Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

- (4) Die unter Absatz 4 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 4) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:



- (5) Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

§5 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der DRK-Reformtarifvertrag ab dem 01.11.2025 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand 01.09.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für

Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 4). Die Arbeitgeberbruttajahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

§6 Vergütungsvereinbarung

- (1) Für die Zeit **ab dem 01.11.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.
- (2) Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt: für den Zeitraum **01.11.2025 – 30.09.2026**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	20,40 €	41,61 €	19,46 €	4,29 €	85,76 €
2	20,40 €	50,52 €	19,46 €	4,29 €	94,67 €
3	20,40 €	63,67 €	19,46 €	4,29 €	107,82 €
4	20,40 €	90,41 €	19,46 €	4,29 €	134,56 €
5	20,40 €	117,07 €	19,46 €	4,29 €	161,22 €

- (3) Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt: für den Zeitraum **01.10.2026 – 31.12.2027**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	20,93 €	42,69 €	19,99 €	4,29 €	87,90 €
2	20,93 €	51,84 €	19,99 €	4,29 €	97,05 €
3	20,93 €	65,34 €	19,99 €	4,29 €	110,56 €
4	20,93 €	92,80 €	19,99 €	4,29 €	138,02 €
5	20,93 €	120,18 €	19,99 €	4,29 €	165,39 €

(4) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

(5) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

(6) Für Den Zeitraum **01.11.2025 – 30.09.2026**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,30	31,22 €	19,46 €	4,29 €	70,27 €
2	15,30	37,90 €	19,46 €	4,29 €	76,95 €
3	15,30	47,77 €	19,46 €	4,29 €	86,82 €
4	15,30	67,81 €	19,46 €	4,29 €	106,86 €
5	15,30	87,80€	19,46 €	4,29 €	126,85 €

(7) Für Den Zeitraum **01.10.2026 – 31.12.2027**

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	15,70 €	32,03 €	19,99 €	4,29 €	72,01 €
2	15,70 €	38,89 €	19,99 €	4,29 €	78,87 €
3	15,70 €	49,02 €	19,99 €	4,29 €	89,00 €
4	15,70 €	69,60 €	19,99 €	4,29 €	109,58 €
5	15,70 €	90,13 €	19,99 €	4,29 €	130,11 €

(8) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als

volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- (9) Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- (10) Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte abgerechnet werden (siehe Anlage 2). Die jeweils gültigen Vergütungssätze sind in der Anlage 9 „Landeseinheitlichen Vergütungssätze“ in jeweils gültigen Fassung zum Rahmenvertrag hinterlegt.
- (11) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung (Abs. 1 bis 7) ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- (12) Die Eingliederungshilfeleistung nach § 3 Abs. 2 – der sogenannte Zusatzbetrag bei Mietaufwendungen wird wie folgt vergütet:

2,34 € pro Belegungstag

71,33 € pro Belegungsmonat

Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Monatspauschalen. Erfolgt der Beginn oder endet die Maßnahme innerhalb eines Monats wird auf der Basis der Leistungstage abgerechnet.

Die Grundlage zur Ermittlung des genannten Entgeltes ist dem beigefügten Berechnungsblatt (Anlage 3) zu entnehmen.

Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 7 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- (3) Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.11.2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 26 Monaten, also bis zum 31.12.2027, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

- (4) Sollen die vorab abgestimmten Investitionskosten bereits zum 01.10.2026 abgeschlossen sein, kann diese Vereinbarung nach beidseitigem Einverständnis zum 01.10.2026 gekündigt werden. Eine Anpassung des Entgeltes betrifft nur die Investitionskosten und keinen weiteren Posten.

§ 10 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

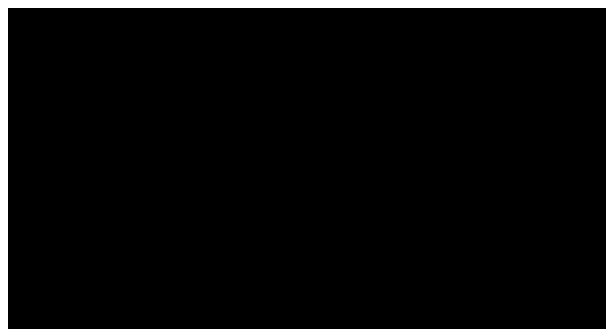
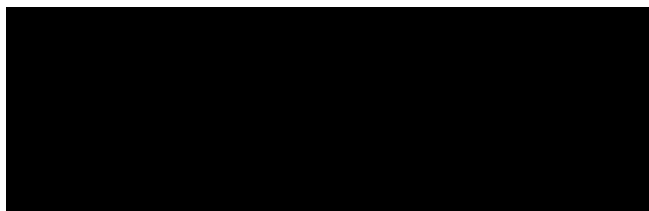
§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar, 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration
Im Auftrag

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 18: „Assistenz für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und / oder Suchterkrankung“

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.11.2025 – 31.12.2027

Anlage 3: Mietprüfung

Leistungstyp Nr. 08

Besondere Wohnform für erwachsene psychisch kranke Menschen mit gerontopsychiatrischem Hilfebedarf (ehemals Wohnheim)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener psychisch kranker Menschen mit gerontopsychiatrischem Hilfebedarf nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
2. Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform erhalten ältere seelisch wesentlich behinderte Menschen (psychisch kranke ältere Menschen), die • ohne persönliche, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und • nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Unterstützung zu sein und die • spezifisch gerontopsychiatrische Hilfen benötigen.
3. Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel: • die behinderungs- und altersbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern, • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

	• ihn zu einer seinem Alter/Lebensabschnitt entsprechenden, weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen, • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken, • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere § 42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft. <u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung). <u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen. <u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher. <u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen. Er achtet auf ausreichende Bekleidung und leistet Hilfestellung bei der Anschaffung von Bekleidung.
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt. Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Ein Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Das Wohn- und Betreu-

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

	ungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt ein Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab. In den Verträgen können Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und -rechte der Vertragspartner beschrieben werden. Die Verträge werden vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Die Verträge sind dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX beizufügen.
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • Selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Tagesstrukturierung • Koordination und Behandlungsplanung Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im jeweiligen Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen. Eine Besonderheit der direkten personenbezogenen Leistungen innerhalb der besonderen Wohnform ist die Sterbebegleitung. Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen. In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden. Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohner Klientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese weitergehenden Maßnahmen der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfelds, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten (insbesondere die Koordination verschiedener ärztlicher Maßnahmen), Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

4.6 Leistungsaus- schluss	Zu den Leistungen gehören nicht • medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI und XI)
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. In den Unterstützungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Unterstützungskräfte enthalten. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit von Personal ist erforderlich.
5.2 Unterstützungspersonal	Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräfte sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Unterstützungspersonal.
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt: Hilfebedarfsgruppe 1: Hilfebedarfsgruppe 2: Hilfebedarfsgruppe 3: Hilfebedarfsgruppe 4: Hilfebedarfsgruppe 5:
5.4 Nachtwache	In der Besonderen Wohnform wird täglich Nachtdienst durch eine examinierte Pflegefachkraft geleistet. Die Personaldichte pro Nacht richtet sich nach den Erfordernissen der Einrichtung.

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

5.5 Tagesstruktur	Maßnahmen der Tagesstrukturierung werden überwiegend innerhalb der Besonderen Wohnform durchgeführt.
5.6. Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform die Koordination und Qualitätssicherung.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung/ Haus-technik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung. Die Besondere Wohnform bietet nach Möglichkeit für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC.) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.). Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen können Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten werden. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes. Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Anzahl von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen.. Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7. Qualität	Strukturqualität - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen der Verträge, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision, u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund Prozessqualität - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung Ergebnisqualität - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

	- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen in Besonderen Wohnformen werden vergütet durch a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten und c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattungen der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind, d) eine einrichtungsbezogene Ergänzungspauschale für Nachtbereitschaft/Nachtdienst. e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.